Seebacherstrasse UR Quartierplan 21

Baudirektion
Kanton Zürich

Eingang
11. Juli 2007
STADTKANZLEI ZÜRICH

ARV/ **106** /2007

Eingegangen
20. JULI 2007
Erl.:

VERFÜGUNG

vom 9. Juli 2007

Zürich. **Quartierplan Nr. 470, Seebacherstrasse**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss Nr. 1501 vom 6. Dezember 2006 hat der Stadtrat von Zürich den Quartierplan Nr. 470 - Seebacherstrasse festgesetzt. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 19. Januar 2007 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. März 2007 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 9. März 2007 ersucht die Vorsteherin des Hochbaudepartementes der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Seebacherstrasse, im Osten durch die Himmeristrasse und den Fussweg Kat.-Nr. SE 5594, im Süden durch die Bahnlinie Affoltern-Seebach sowie im Westen durch den Waldrand bzw. die westliche Parzellengrenze des Grundstückes Kat.-Nr. SE 6264 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt mit Ausnahme der in der Freihalte- bzw. in der Erholungszone liegenden Flächen innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Stadt Zürich sowie im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt von der Seebacherstrasse über die neu zu erstellenden quartierplaninternen Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen. Innerhalb des Quartiers, in der Wohnzone, ist das Verkehrsregime „Begegnungszone“ vorgesehen, wofür die Dienstabteilung Verkehr des Polizeidepartementes der Stadt Zürich mit Schreiben vom 7. September 2005 die Zustimmung grundsätzlich in Aussicht gestellt hat. Im Weiteren wird das Quartierplangebiet (Wohn- und Erholungszone) mit einem Fuss- und Radwegnetz durchzogen. Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 1501 erfolgt die Projektierung des zur Groberschliessung des Quartierplangebietes notwendigen Ausbaus der Seebacherstrasse (Abschnitt Himmeristrasse bis Einmündung Quartierstrasse) parallel zum Quartierplanver-

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Stadtrat Zürich mit Beschluss Nr. 1501 vom 6. Dezember 2006 festgesetzte Quartierplan Nr. 470 - Seebacherstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Amt für Städtebau der Stadt Zürich z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'624.00	8000 001266 / 83120.40.210
Ausfertigungsgebühr	Fr.	72.00	8000 001266 / 83120.40.210
Total	Fr.	1'696.00	

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Das Hochbaudepartement der Stadt Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Das Hochbaudepartement der Stadt Zürich wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Stadtrat Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Geomatik + Vermessung Stadt Zürich, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, an die Fachstelle Lärmschutz (FALS) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das VIS/Dienste/Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 9. Juli 2007
070294/Oki/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: